

hen, mit anzumerken, desgleichen die Todesfälle catholischer Glaubensgenossen<sup>3)</sup>; 2) haben die geistlichen Behörden, wenn verabschiedete Militärpersonen verstorben, sich von denen, welche auf deren Beerdigung antragen, den Militärabschied des Verstorbenen aushändigen zu lassen und solchen sodann der Ortsobrigkeit zur Cassation zu den Acten zustellen zu lassen<sup>4)</sup>; 3) die von den Geistlichen nach Inhalt der Kirchenbücher auszustellenden Todtenscheine anlangend, ist insbesondere wegen der in Sachsen sterbenden Franzosen ausdrücklich vorgeschrieben, daß nach jedem dergleichen Todesfalle der Ortspfarer einen Todtenschein auszufertigen und in den Erblanden an die Ephoren, in der Oberlausitz an die Landesdirection zu Budissin zur Legalisirung und kostenfreien Einsendung an das Königl. Cultusministerium abzugeben hat<sup>5)</sup>.

3) Gen. Verordn. des vormaligen Kirchenraths vom 28. Juni 1831. Verordn. des Min. des Cult. vom 30. April 1832.

4) Mandat v. 25. Febr. 1825 wegen Ergänzung der Armee. §. 97. 98. Gesesamml. 1825. S. 55 f.

5) Bekanntmachung vom 11. April 1836. Gesesbl. 1836. S. 84. Cod. d. S. R. S. 465. Die reformirten Geistlichen haben solchenfalls den Todtenschein an die reform. Consistorien, die catholischen aber an das cath. geistl. Consistorium zu Dresden oder resp. die Kreisdirection zu Budissin zu gleicher Abgabe an das Kön. Cultusministerium einzusenden.